

---

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der von der Stadt Emden bereitgestellten Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Gebührenordnung)  
vom 14. Juni 2018**

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden 2018 S. 342 / in Kraft seit 07.07.2018)

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Kosten für Strom und Gas, Wassergeld, Entwässerung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinfegergebühren und Gebäudeversicherung. Eine Abrechnung über diese Gebühren erfolgt nicht.
- (3) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer<sup>1</sup> einer Unterkunft. Sind Familien untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der Unterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Familienangehörigen gesamtschuldnerisch.
- (4) Gebühren nach § 2 Abs. 2 der Satzung werden nicht erhoben, solange der Benutzer Leistungen der Stadt nach §§ 2 oder 3 des AsylbLG bezieht. Sofern nur einzelne Personen einer Familie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind auch nur diese Personen von der Gebührenpflicht befreit.
- (5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

**§ 2 Bemessung / Gebührenberechnung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die monatliche Gebühr einschließlich aller Nebenkosten (siehe § 1 Abs. 2) ergibt sich aus dem beigefügten Berechnungsschema (Anlage 1). Die zu Grunde liegende Gebührenermittlung lt. Berechnungsschema wird bei wesentlichen Veränderungen ihrer Bestandteile aktualisiert, spätestens jedoch alle 2 Jahre.

---

<sup>1</sup> Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **§ 3 Gebührenentrichtung / Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind im Voraus zum 03. eines jeden Monats, erstmals nach Anforderung, an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Benutzung einer Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Die Gebühr ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1 zur Gebührensatzung**

<b>Gesamtkosten Wohnraumversorgung (Basis 2017)</b>	
Miete	751.729,04 €
Nebenkosten	119.725,32 €
Heizkosten	140.688,00 €
Renovierung (200 € pro Jahr und Platz)	82.200,00 €
Ausstattung (400 € pro Jahr und Platz)	164.400,00 €
Personalkosten	195.691,17 € aus PKH 2017
Gemeinkosten	30.664,06 € Leitung, Verwaltung
Sonstige Kosten	27.931,24 € Büro, KFZ, Telefon
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.513.028,83 €</b>
Anzahl Plätze	411
<b>mtl. Kosten pro Platz (abgerundet)</b>	<b>300,00 €</b>